

Sermannstädter Zeitung

Siebenbürger Boten.

vereinigt mit dem

Sermannstadt, Montag am 14. September.

Inferate aller Art werden in der Steinhaußen'schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland beträgt die Expedition die Hälfte, für die Provinzen die Hälfte, für die Fremden die Hälfte, für die Auslandspost die Hälfte, für die Auslandspost die Hälfte, für die Auslandspost die Hälfte.

Das einmalige Einrücken einer einspaltigen Garmondzeile kostet 7 fr., das 2. Mal 6 fr., das 3. Mal 5 fr. 6. W. excl. der Stempelgebühr à 30 fr. Eigentümer u. Verleger: Th. Steinhaußen.

Stan Oancea aus Resina, 73 sammt Hof, Garten, Resinar, im Schächwertge, arer Gebiete im 9. Kiede, Kloster, im Schächwertge, Zum Vollzuge wird der Oktober, der zweite auf 3, jedesmal um 9 Uhr anzulei in Resinar bestimmt, ge eingeladen. Der Käu-dweise versicherten Schul-reicht nach Anweisung des sich werden alle etwaige tigten hiemit aufgefordert, der Rechtsfolgen des §. gericht's anzumelden. August 1863. und Stuhlgericht.

Verfahren.

3-3
c. t.
Magistrat als Gericht gemacht, daß der mit 3. 218 Civ., bestätigte 62, der Firma: „Gebü- bigern in Rechtskraft er- das gesammte Vermögen am 12. November 1861 tete Vergleichs-Verfahren auf 1863. Magistrat als Gericht.

russischen Mes- movare, Lavoire, n, russischem Sie- eisenkesseln, türki- Sultankes) und son- zenden russischen Arti- tale befindet sich wäh- r Hütte vis-à-vis der hst altes Kupfer, Zinn und gegen Baar an- 2-2

Marktpreis

Besten	Mitt- lerer	Min- derer
fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
3 47	3 20	2 93
2 67	2 40	2 13
2 27	2 20	2 13
1 47	1 40	1 33
2 13		
80		
8		
6 50		
5		
2 40		
16		
20		
16		
16		
1 7		
1		
80		
60		
7		
12	11	10
38		

aus Pest, Stock,

und Ohrgehängen, Boutons, Herren- und Damen-Uhren, gearbeitete Silber- u. Goldschmuck, Basen, 16, 12 und 24 Per- lchen, Obenbenannt für Verkauf oder gegen Zugestehert. ude beim Brunnen.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Ko- stet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 fr., den Monat 85 fr. Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 fr., vierteljährig 3 fl. 80 fr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Nro. 218.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 12. September 1863.

Präsident Groisz wird bei seinem Eintritt in den Landtagssaal mit lebhaften Klängen, hoch's und se treasca's empfangen. Das Protocoll der vorigen Sitzung, in welcher 36 Mitglieder anwesend waren, wird in den drei Landessprachen verlesen und nach einer berücksichtigten Einwendung des Hofrathes Demeter Molboan, daß er auf das im deutschen Texte ihm gesendete „von“ keinen Anspruch habe, richtig gestellt.

Bischof Baron Schaguna berichtet über die unter seiner Führung durch den Ausschuss für die Vorberatung der ersten k. Vorlage am 10. September um 11 Uhr bemerkenswerthe Uebergabe des Gezeckartikels betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Concessionen an den k. bevollmächtigten Landtagscommissär.

Dieser Bericht wird von dem Hause zur befriedigenden Kenntniß genommen. Präsident Groisz bemerkt, es müge die Wahl eines Mitgliedes für den Verifications-Ausschuss vorgenommen werden; diese Wahl könne vielschicht bis zur Ankunft Sr. Excellenz des k. Landtagscommissärs zu Ende geführt werden.

Man beginnt mit der Abgabe der Stimmzettel; allein sofort wird die Anfahr des k. Landtags-Commissärs gemeldet, der Präsident erhebt sich und ersucht, es möchten ihn mehrere Mitglieder zum Empfange Sr. Excellenz begleiten.

Seiner Excellenz, dem bevollmächtigten k. Landtags-Commissär J. M. L. Ludwig Graf Follot de Creneville werden von einer vor dem Landtagssaal mit der Fahne aufgestellten Compagnie Kaiser Alexander Zin- fanterie die militärischen Ehren erwiesen; die ebenfalls aufgestellte Musi- capelle von Graf Mazuchelli Infanterie spielt die Volkshymne und im Landtagssaal angelangt, wird Sr. Excellenz mit Klängen, hoch und se treasca's auf das Lebhafteste empfangen.

Seine Excellenz, der k. bevollmächtigte Landtagscommissär betritt die Stufen des heute von seiner gewöhnlichen Hülle befreiten Ehrenhimmels und spricht mit vernünftiger Stimme; er habe auf Befehl Seiner Maje- stät des Kaisers kund zu machen: die Ernennung des Regalisten und Gu- bernialrathes Gustav Groisz zum Präsidenten, des Abg. Johann Al- duleanu zum ersten und des Abg. Friedrich Kirchner zum zweiten Vice- präsidenten des siebenbürgischen Landtages.

Das betreffende k. Rescript wird von dem Gubernial-Präsidenten, Sec- retär Carl Hebel in deutscher und ungarischer, von Dr. Major in romanischer Sprache verlesen.

Hierauf fordert der k. bevollmächtigte Landtagscommissär den Präsi- denten und die Vicepräsidenten auf, das Angehörige zu leisten. Secretär Carl Hebel liest die Formel.

Der Präsident und die zwei Vicepräsidenten legen das Gelöbniß ab. Worauf der k. bevollmächtigte Landtagscommissär unter den Zuruf- jen des Hauses den Landtagssaal verläßt. Der Präsident und die Vicepräsidenten nehmen ihre Sitze ein. Der Präsident Gustav Groisz hält folgende (ungarische) Ansprache an die Versammlung:

Durch Se. k. Apostolische Majestät zu Folge der hochgeschätzten freien Wahl der hochgeehrten Landes-Vertretung zum Landtags-Präsidenten allergnädigst ernannt und in dieses Amt durch den bevollmächtigten Herrn königlichen Landtagscommissär mit meinem gleichzeitig allergnädigst ernann- ten Hrn. Collegen heute feierlich eingeführt, nehmen wir nach eben abge- legtem Gelöbniße unsere Sitze ein.

Jene wohlwollende Zuneigung, welche mir während meiner einseitigen Leitung von Seite der hochgeehrten Landes-Vertretung zu Theil wurde, und jener gereifte Vorgang, welchen Sie meine Herren bei der Behandlung der zur Verathung gelangten hochwichtigen Gegenstände an den Tag gelegt

haben, eifert uns an mit vermehrter Kraft dahin zu wirken, damit wir uns durch die offene und unparteiische Leitung unserer Verathungen des dank- bar anguerkennenden Vertrauens der hochgeehrten Landes-Vertretung für die Zukunft würdig machen mögen.

Bei der Lösung unserer schwierigen Aufgaben von großer Tragweite vereinigt uns jener Gedanke, daß wir den allerh. väterlichen Absichten un- sers tief verehrten allerdurchlauchtigsten Landesfürsten dadurch am sichersten entsprechen, wenn wir das Wohl unseres theueren Vaterlandes aus allen Kräften fördern, und vor Hindernissen welcher Art immer nicht zurück- schrecken, wenn dies das Wohl unseres erhabenen Monarchen und geliebten Vaterlandes, welche von einander unzertrennlich nur in Gemeinschaft glück- lich sein können, gebieterisch fordert. Ein hoch Sr. k. f. Apostolischen Majestät! Ein hoch unserm lieben Vaterlande!

Der Vicepräsident Johann Alduleanu hält folgende (romänische) Ansprache an die Versammlung:

Nachdem Se. Majestät in Folge des allerunterthänigsten Vorschla- ges des hohen Hauses den provisorischen Präsidenten des Landtages, als definitiven Präsidenten zu bestätigen, und das Landtags-Präsidium durch die allergnädigste Ernennung von zwei Vice-Präsidenten und geliebten geringen Person und in der sehr geehrten Person des Hrn. Abgeordneten und Amtsgenossen Friedrich Kirchner zu ergänzen geruht haben, so beehre ich mich, die gegenwärtige Gelegenheit zu ergreifen, um dem hohen Hause im Namen des Landtags-Präsidiums für das kostbare Ver- trauen Dank zu erstaten, das bei Gelegenheit der Candidatur für die Stellen des Präsidiums an den Tag gelegt wurde.

Zugleich habe ich die Ehre, aufrichtig und aus tiefem Herzen im Na- men unserer Drei die Versicherung auszusprechen, daß mir und meinen Col- legen nichts eine lebhaftere Bestrebung und eine größere Freude zu be- reiten im Stande sein wird, als wenn es uns gelingt, uns für die Zu- kunft des Vertrauens des hohen Hauses würdig zu erhalten.

Gebe der Himmel, sehr geehrte Herrn, daß wir mit wechselseitigem Vertrauen, treu dem Wahlspruch unseres allergnädigsten Kaisers: „Viribus unitis“ erfolgreich mitwirken können zur Förderung der Wohlthat unseres sehr geliebten Vaterlandes, zur Befestigung des Kaiserreiches und zur Ver- herrlichung des allerh. Thrones, was für uns alle ohne Zweifel das eine und dasselbe unverrückbare Ziel unserer Bestrebungen, das eine und das- selbe unverrückbare Heiligen-Bild (icoana) unserer Wünsche ist und sein muß.

Deshalb schreie ich mit dem gewohnten Ausrufe, der uns alle gleich- mäßig begeistert: Es lebe der Kaiser und Großfürst! Es lebe das Vaterland! Der Vicepräsident Friedrich Kirchner hält folgende deutsche Ansprache an die Versammlung:

Höher Landtag! Bejezt und durchglüht von dem Gefühle unerschütterlicher Unterthanentreue, Ehrerbietung und Hingebung gegen Se. k. f. Apostolische Majestät unsern Allergnädigsten Kaiser und Landes- fürsten, drängt es uns vor Allem, Sr. geheiligten Majestät für die Aus- zeichnung, welcher wir über den Vorschlag des Hauses allergnädigst gewür- digt worden sind, unsern allerunterthänigsten Dank in tiefster Ehrfurcht aus- zusprechen.

Hohes Haus! Berufen von unserm allerdurchlauchtigsten Monarchen — und gesendet von dem Volke, um zu berathen über die Bedingungen des öffentlichen Wohles, unseres geliebten Vaterlandes — um mitzuwir- ken für Befestigung der Einheit, für Kräftigung der Machtstellung unsers großen Vaterlandes Oesterreich (Hochruhm im Centrum) — um Wohlthät zu sassen, an denen mit tausend Fäden hängt das Wohl und Wehe des Volkes — hastet auf uns allen die doppelte Verpflichtung zu rechtfertigen das Vertrauen unseres erhabenen Kaisers und Herrn, zu entsprechen dem Vertrauen und den berechtigten Wünschen des Volkes, das uns hierher ge- sendet.

Gewiß ist keiner unter uns, der nicht die unermessliche Wichtigkeit die-

ser dem h. Hause vorliegenden Aufgabe sich in ein deutliches Bewußtsein gebracht hätte, sie nicht lebendig fühle.

Gewiß sind mit uns auch alle hochverehrten Mitglieder dieses h. Hauses von der Ueberzeugung durchdrungen, daß eine gedeihliche allseitig be- friedigende und bereits glücklich begonnene Lösung dieser hochwichtigen Auf- gaben nur dann erzielt werden kann, — alle Verathungen und Verhand- lungen des h. Hauses nur dann zum Segen und Gedeihen sowohl unsers enigen Vaterlandes Siebenbürgen, als auch unsers großen Gesamtvater- landes Oesterreich ausfallen werden, wenn alle mitwirkenden Kräfte, getra- gen von dem Geiste aufrichtiger Brüderlichkeit, Duldsamkeit und Gerechtig- keit harmonisch zur Erreichung des großen Zieles sich einigen, — wenn wir den auf Beförderung der Wohlfahrt aller seiner Völker unausgesetzt gerich- teten Bestrebungen unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn mit aufrich- tiger Liebe und vollem Vertrauen entgegenkommen und in dieser Richtung, in diesem Geiste zu wirken und thätig zu sein, ist vorzüglich Aufgabe des Landtags-Präsidiums und damit dieselbe um so sicherer einer gedeihlichen Lösung zugeführt werden können, erlauben wir uns hierzu die gütliche Unter- stützung und Mitwirkung des Hauses zu erbitten.

Indem wir dem h. Hause unseren tiefgefühlten Dank für das uns bewiesene ehrenvolle Vertrauen darbringen, empfehlen wir uns zugleich Ihrem freundlichen Wohlwollen und bitten die Versicherung geneigtest zu genehmi- gen, daß wir aus allen Kräften unablässig bestrebt sein werden, dieses uns geschenkten Vertrauens uns auch stets würdig zu bezeugen.

Hoch Sr. Majestät unser Allergnädigster Kaiser und Landesfürst Franz Joseph I.

Hoch unser vielgeliebtes Vaterland, hoch ein einiges großes Oesterreich! Die Ansprachen des Präsidenten und der Vicepräsidenten werden von dem lebhaftesten Beifalle des Hauses begleitet.

Darauf wird die durch die Ankunft des k. Landtagscommissärs un- terbrochene Wahl eines Verifications-Ausschusses Mitgliedes zu Ende ge- führt. Das Scrutinium wird den Abgeordneten Baron Bedeus, Frie- drich Roth, Nicolaus Poppa und Johann Florianu anvertraut.

Präsident Groisz liest sodann den ungarischen, Vicepräsident Al- duleanu den romanischen, Vicepräsident Kirchner den deutschen Text einer Instruktion des k. Landtags-Commissärs vom 10. September b. J., womit ein k. Rescript als Antwort auf die Adresse des siebenbürgischen Landtages an das Haus zur Kundmachung und Verhandlung übermittelt wird.

Sodort verliest Präsident Groisz die Aufschrift des a. h. k. Re- scriptes.

Die Versammlung erhebt sich von den Sitzen. Präsident Groisz liest den ungarischen, Vicepräsident Kirchner den deutschen, Vicepräsident Alduleanu den romanischen Text des a. h. k. Rescriptes, vom häufigen Beifalle des Hauses unterbrochen.

Der deutsche Text des a. h. k. Rescriptes lautet folgendermaßen:

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venetien, von Galizien, Podolien und Moldau; Erzherzog von Oesterreich, Großfürst von Siebenbürgen und Graf der Szelzer etc. etc.

Geben den, auf den 1. Juli 1. J., nach Hermannstadt einberufenen Vertretern unsers geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen kund und zu wissen:

Mit Freude und Befriedigung hat die von Euch lieben Ge- treuen den landtäglich versammelten Vertretern unsers geliebten Groß- fürstenthums Siebenbürgen auf Unser königl. Landtagsbeschlussesrescript vom 15. Juni unterm 21. August 1. J. an Uns gerichtete Adresse unsers väterlichen Herz erfüllt.

Das Vertrauen, welches Wir Euch entgegengebracht, habt Ihr liebe Getreue mit vollem Vertrauen erwidert.

Anregungen.

Mitten unter den mancherlei politischen Zeitfragen tritt abermals auf- fälliger Gebiete auf, die so lange verdrängte und oft schon als bren- nend bezeichnete, Gebrauchsfrage der evangelischen Pre- digen im Allgemeinen. Wie unbescheiden das auch von einer Seite ge- deutet werden mag, eine Frage, die wie es scheint, so wenig gern gehört, als gesehen, am liebsten manstodt geschwiegen gewünscht würde, ungerufen wieder zur Sprache bringen und zu versuchen, den Staub von den etwa darüber gespinnenen Acten einmal freizuschütteln — so ist es doch nicht Un- bescheidenheit, sondern das Gebot der Nothwendigkeit. Denn, daß der Ge- genstand dringend genug, daß er zur Entscheidung reif genug, und daß bei längerer Zögerung Person und Sache (das kirchliche Gemeinwohl) leiden und verkommen: wer könnte das noch läugnen, der neben seinem lieben „Ich“ auch das seines Nächsten sieht, und sich nicht allein für die Alles in Allem bewirkende Liebhaber des kirchlichen Lebens hält. Die linke Hand ist der rechten selten entbehrlieh. Sie gehört zu einem unverfümmelten Ganzen und vertritt oft diese Stelle. — Ist es da nicht Pflicht, für die Erhaltung und Leitung Weiber wenigstens so weit Sorge zu tragen, daß die eine die andere gehörig unterstützen, behelfen und im Nothfalle auch entsprechend vertreten kann? In unseren kirchlichen Verhältnissen ist der dem Pfarrer zur Seite stehende Gehilfe (Prediger), in obigem Sinne, wenn auch nicht, wie man zu sagen pflegt, „die rechte“, doch gewiß die „linke“ Hand des Pfarrers, und soll es sein. Einer ähnlichen Beziehung zu ein- ander geben auch die herzlichsten Benennungen Ausdruck: „Ehr- und Wohl- schwürdiger Herr“, „lieber Herr Amtsbruder.“ Erlaubt sich noch bis- weilen gegen letzteren Ausdruck, der noch übriggebliebene hyperarchische Stolz und läßt ein Bruder, so der Welt Sünder hat, den Andern darben; so kann da noch nicht der Mißkbruder gemeint sein. Die Prediger haben die defi- nitiv Zehentabstufung mit Freuden begrüßt, unter anderen Gründen auch,

immer nicht mit eingerechnet, — ist nun zwar jeder Uebereilung vorgebeugt und Zeit gewonnen, Zeit eines langen Jahres — dem Nothleidenden sind Tage und Nächte doppelt lang — sollte aber darüber nichts Wichtigeres verloren gegangen sein? Wir meinen Zurücken und Berufsfreu- digkeit. Wollte auch noch immer die und da dem Prediger keine Ver- antwortung zugestanden werden, um so größer müßte dann des Pfarrers Verantwortung sein, der auf Kosten des kirchlichen Gemeinwohles eher zur Niederbrückung als zur Hebung der Berufsfreudigkeit seines Amtsgenossen beiträgt.

Ohne Berufsfreudigkeit gibt es auch keinen rechten Eifer und wo diese beiden fehlen, da kann es wohl an handwerksmäßigen Amtsvorrich- tungen nicht fehlen, allein an frischem Geiste und Herz befriedigenden Leben fehlt es ganz sicherlich. Daß das aber Niemand wünscht, der vom wahren Wesen des kirchlichen Lebens durchdrungen ist; daß es selbst die letzte Dorf- gemeinde nicht wünschen kann: das trauen wir noch immer dem gesunden Menschenverstande zu; das fordert der evangelische Geist jedes Protestanten.

Was beabsichtigt nun eigentlich das den vorstehenden anzuenden Worten vorgelegte Fragezeichen? Es will bloß die Aufmerksamkeit der dazu Auserwählten auf die klaffende Wunde eines, in unserem kirchlichen Leben um sich greifenden Krebsgeschwulstes hinleiten; es wünscht mit eigener Selbst- verleugnung das frische, fröhliche kirchliche Leben zu erhalten und zu fördern und sucht und fragt unablässig nach dem rechten Arzt, der endlich das gro- ßartige Uebel von Grund aus heilt!

Notiz.

Der König von Preußen erwies bei dem Galabater zu Ehren der Bundes- inspection in Oesterreichischer Uniform und die anwesenden preussischen Generale trugen nur ihre österreichischen Ordensdecorationen.

Mit Hinblick auf die eigenen Interessen Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen, nicht minder mit Hinblick auf Unsere Dynastie und die Gesamtinteressen der Monarchie...

Und so wie im Jahre 1722 die damaligen Vertreter des Fürstenthums Siebenbürgen die von Unserem Vorfahren glorreichen Audentens Kaiser Carl VI. festgesetzte pragmatische Sanction in vollem Erkenntnis der Sicherheit und Vorteilhaftigkeit...

Ihr liebe Getreuen habt erkannt, daß unser geliebtes Großfürstenthum Siebenbürgen auf dem angebotenen Wege politischer und gerichtlicher Selbstverwaltung, sowie durch den Umfang seiner Gesetzgebung...

Mit aufrichtigem Wohlgefallen erblicken Wir in dieser Bereitwilligkeit einen erneuten Beweis Eurer unverbrüchlichen Treue und Anhänglichkeit an Unsere Majestät, sowie an die Traditionen jener Vergangenheit...

Wir gewärtigen daher den Uns von Euch in Aussicht gestellten Gesetzentwurf des Landtages über die Eintragung dieser feierlichen Urkunden in die Landesgesetze.

Dankbaren Wiederhall hat bei Euch lieben Getreuen gefunden, was Wir Uns veranlaßt haben, Euch in Unserem dem Recepte vom 15. Juni l. J. bezüglich des Leopoldinischen Diploms und Unserer Geneigtheit, der Ausstellung eines neuen feierlichen Diploms...

Dem in Vereine mit Euch, im verfassungsmäßigen Wege wollen Wir statt jener Bestimmungen des Leopoldinischen Diploms, welche thatsächlich unmöglich geworden sind, den inneren staatsrechtlichen Aufbau...

Ihr liebe Getreue habt in den bisherigen Verhandlungen des Landtages die richtige Erkenntnis der wahren Sachlage, der Nothwendigkeit und der großen Wichtigkeit der Gesetzentwürfe...

So wie Ihr liebe Getreue bisher vom vollen Vertrauen in die Aufrichtigkeit der wohlwollenden väterlichen Absichten Eures angekommenen Fürsten erfüllt und besetzt wartet, so fährt auch fort, an dem schwierigen Werke mit würdiger Ernst und erprobter Loyalität zu arbeiten...

Denen Wir übrigens mit Unserer kaiserlich-königlichen und landesherrlichen Huld und Gnade unveränderlich genogen bleiben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 5. September im Eintausend achthundert dreiundsechzigsten, Unserer Regierung im fünfzehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.

J. G. Rádasdy m. p.

Auf Seiner k. k. apost. Majestät Allerhöchster eigenen Befehl

Eugen Fr. v. Friedenfels m. p.

Präsident Rósz: Nach Verlesung des a. h. k. Receptes hat sich der Herr Abgeordnete von Székely das Wort erbeten.

Se. Excellenz, Bischof Baron Schaguna von der Tribüne: Hohes Haus! Ich bin von der politischen Ueberzeugung durchdrungen, daß es nicht Parteinteressen sind, die uns hier zusammengeführt haben...

Das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860 ist das beständige und unwiderrufliche Staatsgrundgesetz, welches, die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie regelt...

Weil aber das Recht der Theilnahme an der gemeinsamen Gesetzgebung des Staates einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung unumgänglich bedarf, haben Euer Majestät, in weiterer Vollendung des in dem Diplome vom 20. October 1860 begonnenen Werkes...

jeden als die Verfassung des Reiches den Völkern mit der feierlichen Versicherung verübringt;

daß Euer Majestät diese Verfassung nicht nur selbst unverbrüchlich befolgen, halten und mit aller kaiserlichen Macht gegen jeden Angriff schützen und sichern wollen, sondern auch Allerhöchster Nachfolger in der Regierung verpflichtet haben, dieselbe unverbrüchlich zu befolgen, zu halten und dies auch bei ihrer Thronbesteigung in dem darüber zu erlassenden Manifeste anzugeben.

Se. Majestät hat auf alle Punkte der Adresse mit einer mehr als väterlichen Sprache zu antworten geruht; insbesondere aber mit Bezug auf jene Stelle unserer Adresse unter Alinea 6, 7, und 8 offenbar Se. Majestät eine sehr große Befriedigung, gewärtigt aber zugleich Allerhöchster Kenntnis nehmend von unserem Versprechen, Kenntnis nehmend von unserem politischen Glauben, daß wir dasjenige, was wir in der Adresse gesagt haben, auch verwirklichen werden.

In der Adresse unter Alinea 25 aber haben wir gesagt:

„Aus den Händen desjenigen bevollmächtigten königlichen Landtagscommissärs haben wir ferner auch das in allen drei Landessprachen feierlich ausgefertigte kaiserliche Diplom vom 20. October 1860 und das gleichfalls in Form eines kaiserlichen Diploms ausgefertigte Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 entgegen genommen und sind, in dankbarer Anerkennung der wohlwollenden, auf die Feststellung einer freisinnigen Staatsordnung gerichteten, Absichten, welche sowohl in der Wiederherstellung der siebenbürgischen Verfassung, als auch in der allen Völkern der Gesamtmonarchie verliehenen Reichsverfassung sich kundgeben, auch bereit, der von Allerhöchster Eurer Majestät an uns ergangenen Aufforderung, diese beiden Diplome in die Landesgesetze einzutragen, in der Weise zu entsprechen, daß hierüber ein eigener Gesetzentwurf von dem Landtage verfaßt und Eurer Majestät zur allergnädigsten Sanction unterbreitet werde.“

Die Verfassung des Gegenstandes könnte vielleicht von mir eine ausführlichere Erörterung erfordern, ich aber sage mit Cicero: „Argumenta causarum non tam numerare quam expendere solet“ und enthalte mich jeder Art Argumentation, denn ich bin überzeugt, daß so wie mir, so ist auch dem hohen Hause der Gegenstand des Tages zu sehr bekannt.

Ich erlaube mir daher bloß, das Wort zu ergreifen und den Antrag zu stellen, I. das hohe Haus wolle die Aufnahme dieser zwei kaiserlichen Diplome in die Landesgesetze Siebenbürgens beschließen; (Bravo! von allen Seiten) II. zur Ausarbeitung des bezüglichen Gesetzentwurfes eine Commission bestellen.

Nach meiner Meinung könnte die Adresscommission mit der Ausarbeitung des betreffenden Gesetzentwurfes betraut (Bravo! So recht!) und dieser zugleich empfohlen werden, die Ausarbeitung des Gesetzentwurfes ohne Verzug in Angriff zu nehmen. (Bravo! Se traisasca!)

Abgeordneter Binder: Hochwohlgeborener Herr Präsident! Ich unterstütze den Antrag des Herrn Abgeordneten von Székely.

Das k. Recept, welches in der heutigen Sitzung dem Landtag bekannt gegeben worden ist, drückt diesem in so erhebender Weise die Anerkennung und dauernde Befriedigung aus, wie solches, wenn überhaupt ja, doch selten parlamentarischen Körperschaften gegenüber geschehen ist.

Dieser Ausdruck der a. h. Anerkennung ist uns der beste Beweis dafür, daß in der Adresse die richtige Erkenntnis eben sowohl der auf das Wohl der Völker Siebenbürgens und des Gesamtreiches über die feierlichen Absichten des Kaisers, als auch der Stellung und Bedürfnisse Siebenbürgens und des Weges, der allein zur Befriedigung führen kann, enthalten ist.

Hohes Landtag! Wir haben in der Adresse den Ausdruck der Verehrung und Freundschaft niedergelegt, welche die Bewohner Siebenbürgens in der Reihe der übrigen treuen Völker des Reiches über die kaiserliche That empfindet, womit Se. Majestät dem Reiche in den unantastbaren Staatsgrundgesetzen die unerschütterlichen Grundlagen der auf Freiheit, Gesetz und Ordnung einerseits und andererseits auf der Wahrung nach Außen beruhenden Wohlfahrt des Staates und seiner Theile allergnädigst verliehen und Siebenbürgen zur Beförderung der innern Entwicklung dieselbe Selbstständigkeit und dieselben Rechte, deren sich auch die übrigen gleichberechtigten Provinzen erfreuen, zuerkannt hat.

Wir haben in der Adresse der Ueberzeugung Raum gegeben, daß der von der Weisheit der Regierung gewählte Weg auch von dem Lande Siebenbürgen als der richtige und zur Erreichung der großen Ziele führende Weg anerkannt wird.

Wir haben daher auch nichts anderes thun können, als in der Adresse die Versicherung niederzulegen, daß unsere treue und patriotische Mitwirkung dem Werke, zu dessen Durchführung die Vorlesung den Kaiser Franz Joseph auswählt hat, gewidmet sein soll.

Mit einem Worte: wir haben dem Vertrauen des Monarchen das Vertrauen des Landes dankbar entgegengebracht, und haben damit constatirt, daß in Siebenbürgen dieses Vertrauen, das ist: der Boden, dem das Wohl eines Landes entspringt, vorhanden ist.

Diese unsere patriotische Einsicht und unser treuergebenen Willen hat der Kaiser — Zeuge: das uns heute verlesene k. Recept — gewürdigt. Es wird nur an uns gelegen sein, was wir dem Kaiser und dem Vaterlande versprochen haben, auch zu erfüllen.

Das k. Recept vom 5. September l. J. enthält außer der erhabenen Anerkennung noch einen weiten reichen Inhalt, wozu der hochgeehrte Herr Vordirektor den wichtigsten Theil hervorgehoben hat, und ich brauche mich in eine Specialisirung nicht einzulassen, da das Recept als Ansprache des Monarchen Gegenstand einer Debatte nicht sein kann. Ich unterstütze daher einfach den Antrag Sr. Excellenz des Herrn Bischof Schaguna.

Der Antrag Schaguna's wird von dem Hause angenommen.

Eine Einwendung, daß aus dem früheren Adress-Ausspruch zwei Mitglieder fehlen, wird nicht berücksichtigt; die Mehrheit des Hauses will keine neuen Mitglieder in den Ausschuss wählen, weil er in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung genügt.

Nächste Sitzung: Montag 14. September. Tagesordnung: Generaldebatte über die zweite k. Vorlage.

Aus dem Cister Stuhle den 20. Sept. 1863.

Die heutige Festschung an Halmfrüchten ist hier und im Harompefer, sowie auch Moosbacher Stuhle — diesen eigentlichen Kornländern fleißiger Uebend — sehr ergiebig, ja z. B. in jenen Gegenden der Harompefer, welche, wie das Burgenland, näher an den Gebirgen liegen und sich deshalb häufigeren Regens erfreuen, ist die Ernte eine ausgezeichnete gewesen.

Dem Ankauf ist der Gang der Witterung günstig. Derselbe wird im Szeklerlande von Jahr zu Jahr häufiger gebaut.

Hier und Summet ist wenig. Es hat an der Mäße gefehlt. Für unsere Verhältnisse wäre die Mäzregel nicht geeignet, daß Cavalierie unter uns verlegt werde; obgleich einiger Abjaß und Geldumlauf höchst von Nutzen wäre. Vieh und Früchte sind hier billig, weil es eben am Gelde fehlt.

Um Geld zu verdienen, ist heuer die Erzeugung von Weizen aus unjeren Lannenswäldern und die Verfuhr derselben häufiger als je, auch bis tief in die Walachei und Moldau betrieben, sehr an der Tagesordnung gewesen. Füllen und Verführen des Vorjahres Sauerwägers war unter den geregelten und erleichternden Einrichtungen, welche der jetzige Pächter David Wendel von Kronstadt handhabt, mehr als je im Schwung.

den Deutschen eingeführte Döbning wird noch so ziemlich in unseren Dörfern gehalten.

Auf unseren Straßen wird es allmählig stiller. Die Fremden ziehen ab. Aber die Bewegung in unserem Szeklerlande, welche durch das überaus starke Gehen und Kommen nach den Niederungen Siebenbürgens und nach der Moldau und Walachei entsteht, dauert zuehmend fort.

Welchen Eindruck hier die Landtagsereignisse machen? — Erstlich bemerke ich, daß Niemand hier den Landtagsverhandlungen in ihrem Zusammenhange einige Aufmerksamkeit schenkt. Die Intelligenz im Adel und in den Städten liest nur die magyarischen Blätter, welche Einzelnes aus den Landtagsverhandlungen zu lesen und es für ihre extreme Parteilichkeit auszubedenken pflegen. So ist viele Gehässigkeit verbreitet worden mit dem Erzählen und Aufzählen und Verdrehen dessen: daß der Abgeordnete Herr Kánnischer das letztbühnige Reichswort des Diploma Leopoldinum durch Kaiser Ferdinand als eine politische Komödie bezeichnet habe — dann, daß der Sachengraf gesagt habe, Magyarren und Szekler seien eine und nicht zwei Nationen u. dgl. Neulich, während der erneuerten Wahl der Landtagsabgeordneten fand man es geeignet, die Massenwähler damit zu begünstigen, daß dem Szekler erzählt wurde, die „Waladen“ wollten das Land für sich haben und ihre Lanzenträger würden schon wieder gerückt. Mit solchen Schlagworten ist der gemeine Mann bei uns in die Höhe zu bringen, und in solcher Stimmung beschließt und bestimmt er, wie man es haben will; nur soll es ihm eben scheinen, daß damit dem nationalen Stolz gedient sei, und möglicherweise auch etwas Befriedigung des Nationalhasses und der Voreiligkeit heraufzukaue.

Es ist merkwürdig, wenn man mit den einzelnen Szeklern spricht, besonders mit den ehemaligen Grenzoldaren, so erklären sie stets, es sei in ihren Augen dieses „Jüngere“ gegen den Kaiser“ (wie sie das Reichs-entretretenwollen in den Landtag heißen) nicht gut, und man solle nachgeben. Die ehemaligen Unterthanen unter den Szeklern sehen nur zu gut ein, daß eine baldige Beendigung der 9. k. Propositio für sie sehr dringend sei, da bei dieser Gelegenheit über den Beginn der „eigentlichen Szekler-Erbkämpfe“ im §. 28 des Urbartalpatentes eine Bestimmung getroffen werden könnte, die eine Ablösung des ehemaligen Szekler-Unterthanen aus Landesmitteln herbeiführen würde, während diese armen Leute jetzt aus eigenen Mitteln sich ablösen, und bis dieses geschieht, die frühesten Dienste leisten müssen. Fürwahr, der Szeklerbauer hat durch Aufheben der Grundgebörigkeit nichts gewonnen, als eine kurze Hoffnung, die dann nicht in Erfüllung ging, und dadurch ihn mit Neid gegen die ehemaligen Unterthanen in den Comitaten erfüllt hat. Hier könnte, und würde der Landtag heißen — dennoch — wenn es zur Wahl kommt — so wählen sie bis auf den letzten Mann nach Angabe der adeligen Führer. — Der Adel hat eine große Gewalt über das Volk. Geschichte, Blut und gleiches landwirtschaftliches Interesse setzen sie einander. Der Adel weiß die Seiten anzuschlagen, die beim gemeinen Manne dieser Nation die empfindlichsten sind. Vor der Hand ist der Szekler unterm Keisels seines Adels, und wohl auch einiger Geistlichen Herrn. Kaum läßt sich hoffen, daß dieses sich bald ändern werde.

Wohl aber scheint es, als wenn unter den Führern selbst die Frage in Anregung gebracht worden sei, ob sie nicht besser thun würden, in den Landtag zu treten? Der in Klausenburg gewählte Herr Baron Joska Kajos soll für das Eintreten sein. Hoffen wir, daß sich eine Partei unter unseren magyarischen Brüdern bilden werde, die dem Gedanken des Eintretens in den Landtag den Sieg verschaffen werde. Ich halte es für möglich, daß eine solche Bewegung bald eintreten werde; denn — die Leute sehen eben ein, daß die Dinge ihren Verlauf nehmen, auch wenn der Magyare nicht dazu thut. Es macht sie beizogt, daß die in mystischem Gefühl und in leerem Fanatismus gehoffte Hilfe von Außen nicht kommen will, und sich unterdessen vielmehr die Wahrheit dessen, an den Landtagsversammlungen Sachen und Walachen vollziehen werde, daß heute dem Thätigen die Welt gehört.

Sie werden sehen, mehr und mehr treten die Ungarn nun in den Landtag ein, und dessen wird sich jeder Vaterlandsfreund ephlich freuen.

Die „Wiener Zeitung“ vom 8. September veröffentlicht den von der Fürstenerversammlung in Frankfurt angenommenen Entwurf einer Reformacte des deutschen Bundes.

Abchnitt I. Allgemeine Verfügungen. Art. 1. (Erweiterung des Bundeszweckes.) Die Zwecke des deutschen Bundes sind: Wahrung der Sicherheit und Machtstellung Deutschlands nach Außen, Wahrung der öffentlichen Ordnung im Innern, Förderung der Wohlfahrt der deutschen Nation und Vertretung ihrer gemeinsamen Anliegen, Schutz der Unverletzbarkeit und verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten, Schutz des öffentlichen Rechtszustandes in denselben, Gemeinamkeit der Gesetzgebung im Bereiche der dem Bunde verfassungsmäßig zugewiesenen Angelegenheiten, Erleichterung der Einführung allgemeiner deutscher Gesetze und Einrichtungen im Bereiche der gesetzgebenden Gewalt der einzelnen Staaten.

Art. 2. (Neue Organe des Bundes.) Die Leitung der Bundesangelegenheiten wird von den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands einem aus ihrer Mitte hervorgehenden Directorium übertragen. Ein Bundesrath wird aus den Bevollmächtigten der Regierungen gebildet. Eine Versammlung der Bundesabgeordneten wird periodisch einberufen werden.

Art. 3. (Bildung des Directoriums.) Das Directorium des deutschen Bundes besteht aus 6 Stimmen: 1. aus dem Kaiser von Oesterreich; 2. aus dem Könige von Preußen; 3. aus dem Könige von Bayern; 4. aus den Königen von Sachsen, Hannover und Württemberg in jährlichem Wechsel durch einen aus ihrer Mitte, insofern nicht eine andere gemeinschaftliche Vereinbarung unter ihnen eintritt; 5. aus einem durch den Großherzog von Baden, den Kurfürsten von Hessen, Großherzog von Hessen, den König von Dänemark als Herzog von Holstein und Lauenburg, den König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg, den Herzog von Braunschweig, die Großherzöge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und den Herzog von Nassau zu wählenden Bundesmitgliedern; 6. aus einem durch den Großherzog von Sachsen-Weimar, den Großherzog von Oldenburg, die Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Anhalt, die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, den Landgrafen von Hessen-Homburg und die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg zu wählenden Bundesmitgliedern.

Die Wahlen unter 5 und 6 geschehen auf 3 Jahre und unter Anwendung des im Art. 6 der Bundesacte festgestellten Stimmverhältnisses, insofern nicht unter den unter 5 genannten Staaten eine andere gemeinschaftliche Vereinbarung eintritt.

Die Mitglieder des Directoriums werden sich in der Regel durch Bevollmächtigte am Bundesrath vertreten lassen. Es bleibt ihnen jedoch vor-

halten, sich bei... nisse des Direc... Art. 4. den Bevollmächt... versammlung. I... men, so daß di... Die für... Regel ihre Reg... Art. 5. stimmung. Ver... borden.) Den... reich. Im Fall... Vorsitz auf die... Art. 6. den Leitung der... Alle Beschl... heit gesamt. B... der Bundesräth... Des Reiches, 2... Art. 7. unter 5... Staaten, nach... net und solch... Die Beschl... heit gesamt, an... Grundgesetze... Die Dire... cates sind an... Regierungen u... mächtigsten mit... Gang der Bun... und ihren Volk... Die Beschl... ungen werden... Die Mit... tere Aufsicht... Justiz, eine Ju... sachen beigege... Directorium... Art. 6. Directorium und... durch das Direc... dieser Gewalt d... Beschlüsse u... dies ausdrückl... In dem... rium die Gesam... Bundesrathes, Art. 7. des Bundes d... Der präsi... und Abberufung... vermittelnd den... der Beschlüsse d... Das Direc... Gegenstände der... auswärtigen S... sungsbeschreiben... werden von dem... trage des Direc... Verträge... thätigkeit kann... versammlung e... dekrates ratifi... des Gesetzgebung... Zustimmung de... Art. 8. für die äußere... Bei Beschl... selbe oder ein... griffe bedroht... militärischen W... Es über... dem Bunde zu... die Kriegsbereit... Contingente de... Bundesfestung... des Hauptquart... Kriegesaffe des... zu einer... rath mit zwei... Gräfte... welcher zugleich... auswärtigen M... dies darüber, e... sen. Die Cam... Stimmen... Wird da... tritt der Staat... Das Direc... ten und zu die... functionen zu... tens die Anst... fähigkeit des... menmehrheit vo... geschehen... In dem... citorium die zu... regeln zu best... In Beschl... wärtigen Staat... Wiener Schluß... zuziehen... Art. 9. der öffentlichen... staaten liegt z... Das D... der innere Fri... Abberufungen... üben, welche... sammlung zum... Art. 10. Directorium im... den Bundesgl... Selbst... suche zu einer... Bei St... miltung eintr... die Verweirung... Art. 11. der Beschlüsse

lich in unseren Vab
Die Fremden ziehen
elcke durch das über-
Siebenbürgens und
bünd fort.
machen? — Größlich
ungen in ihrem Zu-
telligen im Adel und
welche Einzelnes aus
bre extreme Parteistel-
verbreitet worden mit
daß der Abgeordnete
ma Leopoldinum durch
baue — dann, daß
seien eine und nicht
erten Wahl der Land-
ähler damit zu haran-
en" wollten das Land
wieder gerüht. Mit
in die Höhe zu brin-
er, wie man es ha-
dem nationalen Stolze
ung des Nationalhaßes
gemeinen Syztem spricht,
ien sie stets, es sei in
" (wie sie das Nicht-
d man solle nachgeben,
sehen nur zu gut ein,
tion für sie sehr drin-
der "eigentlich en
eine Bestimmung ge-
gen Syztem-Unterhan-
dies arme Leute
geschiedt, die früher
ar durch Aufheben der
ffnung, die dann nicht
die ehemaligen Unter-
würde die Land-
so wählen sie bis auf
— Der Adel hat
und gleiches landwirts-
weiz die Seiten an-
die empfindlichsten
feil seines Adels, und
hoffen, daß dieses sich
ihren selbst die Frage
thun würden, in den
e Herr Baron Josika
sich eine Partei unter
Gedanken des Eintr-
sch halte es für mög-
benn — die Leute
auch wenn der Ma-
in mystischem Geßiß
en nicht kommen will,
n den landtagsverfam-
heute dem Thätigen
e Ungarn nun in den
und erblich freuen.
öffentlich den von der
nen Bundes.
e Zwecke des deutschen
ung Deutschlands nach
Förderung der Wohl-
emeinigen Anliegen,
nabhängigkeit der ein-
präzisanthes in denjel-
dem Bunde verfaßt
g der Einföhrung all-
che der gesetzgebenden
ung der Bundesange-
ien Städten Deutsch-
n übertragen.
gen der Regierungen
periodisch einberufen
mentreten.
th.
Directorium des deut-

halten, sich bei wichtigeren Veranlassungen zu vereinigen, um die Befugnisse des Directoriums in Person auszuüben.
Art. 4. (Bildung des Bundesrathes.) Der Bundesrath besteht aus den Bevollmächtigten der 17 Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung. Oesterreich und Preußen führen im Bundesrath je drei Stimmen, so daß die Zahl der Stimmen sich auf 21 erhöht.
Die für das Directorium ernannten Bevollmächtigten werden in der Regel ihre Regierungen auch im Bundesrath vertreten.
Art. 5. (Vorsth im Directorium und im Bundesrath. Art der Abstimmung. Verhältnis zu den vollmachtgebenden Regierungen. Hülfsbörden.) Den Vorsth im Directorium und im Bundesrath führt Oesterreich. Im Falle der Verhinderung des österr. Bevollmächtigten geht der Vorsth auf Preußen über.
Mit dem Vorsth sind keine anderen Befugnisse, als die zur formellen Leitung der Geschäfte erforderlichen, verbunden.
Alle Beschlüsse des Directoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird die Zahl der Bevölkerung (nach der Bundesmatrifel) der von jeder Stimme vertretenen Staaten, also 1. Oesterreichs, 2. Preußens, 3. Baierns, 4. der drei Königreiche, 5. der im Art. 3 unter 5 genannten Staaten, 6. der ebensojehel unter 6 genannten Staaten, nach den sich gegenüberstehenden drei Stimmen zusammengerechnet und folgergestalt die Majorität entscheidet.
Die Beschlüsse des Bundesrathes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soferne nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen von diesem Grundsatze anordnen.
Die Directorialbevollmächtigten, so wie die Mitglieder des Bundesrathes sind an die Weisungen ihrer Regierungen gebunden. Doch sind die Regierungen und vorzugsweise die Directorialhöfe verpflichtet, ihre Bevollmächtigten mit thunlichst ausgedehnten Instruktionen zu versehen, damit der Gang der Bundesgeschäfte durch den Verkehr zwischen den Bevollmächtigten und ihren Vollmachtgebern so wenig wie möglich aufgehalten werde.
Die Beziehungen zwischen dem Directorium und den einzelnen Regierungen werden durch deren Bevollmächtigte im Bundesrath vermittelt.
Die Militärcommission ist dem Directorium untergeordnet. Als weitere Hülfsbörden werden demselben eine Commission für Inneres und Justiz, eine Finanzcommission und eine Commission für Handels- und Zollsachen beigegeben.
Directorium und Bundesrath haben ihren Sitz zu Frankfurt a. M.
Art. 6. (Allgemeiner Grundsat, betreffend die Befugnisse des Directoriums und Bundesrathes.) Die vollziehende Gewalt des Bundes wird durch das Directorium ausgeübt. Das Directorium kann sich bei Ausübung dieser Gewalt des Beirathes des Bundesrathes bedienen, ist aber an dessen Beschlüsse nur in den Fällen gebunden, für welche die nachfolgenden Artikel dies ausdrücklich vorsehreiben.
In den Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung vertritt das Directorium die Gesamtheit der Bundesregierungen auf Grund der Beschlüsse des Bundesrathes, beziehungsweise der Fürsterversammlung.
Art. 7. (Auswärtige Verhältnisse.) Die völlerrechtliche Vertretung des Bundes in seiner Eigenschaft als Gesamtheit steht dem Directorium zu. Der präsidirende Directorialbevollmächtigte nimmt die Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der fremden diplomatischen Agenten entgegen. Er vermittelt den schriftlichen und mündlichen Verkehr mit denselben auf Grund der Beschlüsse des Directoriums und in dessen Namen.
Das Directorium hat das Recht, zum Zwecke der Unterhandlung über Gegenstände der Bundesthätigkeit diplomatische Agenten jedes Ranges bei auswärtigen Staaten zu beglaubigen. Die Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben dieser Agenten, so wie die ihnen zugehenden Instruktionen werden von dem präsidirenden Directorialbevollmächtigten im Namen und Auftrage des Directoriums vollzogen.
Verträge mit auswärtigen Staaten über Gegenstände der Bundesthätigkeit können von dem Directorium nur mit Zustimmung der Fürsterversammlung oder, wenn diese nicht vereinigt ist, mit Zustimmung des Bundesrathes rathifizirt werden. Soferne solche Verträge den Bereich der Bundesgesetzgebung berühren, kann deren Ratification nur mit Vorbehalt der Zustimmung der Versammlung der Bundesabgeordneten erfolgen.
Art. 8. (Krieg und Frieden.) Dem Directorium liegt die Sorge für die äußere Sicherheit Deutschlands ob.
Bei Verletzung der Sicherheit des Bundes, insbesondere, wenn derselbe oder ein einziger Theil des Bundesgebietes mit einem feindlichen Angriffe bedroht ist, hat das Directorium alle durch die Umstände erforderlichen militärischen Vorstehs- und Vorbereitungsmaßregeln anzuordnen.
Es übt zu diesem Zwecke sämmtliche nach der Bundeskriegsverfassung dem Bunde zustehende Befugnisse aus. Insbesondere kommt es ihm zu, die Kriegsbereitschaft und Mobilmachung des Bundesheeres oder einzelner Contingente desselben zu beschließen, für die rechtzeitige Inanspruchnung der Bundesleistungen zu sorgen, den Bundesfeldherrn zu ernennen, die Bildung des Hauptquartiers und der Heeresabtheilungen zu veranlassen, eine eigene Kriegscasse des Bundes zu errichten.
Zu einer förmlichen Kriegserklärung des Bundes ist ein im Bundesrath mit zwei Dritttheilen der Stimmen gefaßter Beschluß erforderlich.
Gibt sich die Gefahr eines Krieges zwischen einem Bundesstaate, welcher zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, und einer auswärtigen Macht, so hat das Directorium den Beschluß des Bundesrathes darüber, ob der Bund sich am Kriege betheiligen wolle, zu veranlassen. Die Entscheidung hierüber erfolgt ebenfalls mit zwei Dritttheilen der Stimmen.
Wird das Bundesgebiet durch feindliche Streitkräfte angegriffen, so tritt der Stand des Bundeskrieges von selbst ein.
Das Directorium hat das Recht, Friedensunterhandlungen einzuleiten und zu diesem Zwecke eigene Bevollmächtigte zu ernennen und mit Instruktionen zu versehen. Es hat jedoch über die Bedingungen des Friedens die Ansicht des Bundesrathes zu vernehmen. Die Annahme und Bestätigung des Friedensvertrages kann nur auf Grund eines mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen gefaßten Beschlusses des Bundesrathes geschehen.
In dem Falle des Art. 45 der Wiener Schlußacte hat das Directorium die zur Behauptung der Neutralität des Bundes erforderlichen Maßregeln zu beschließen.
In Bezug auf Streitigkeiten einzelner deutscher Staaten mit auswärtigen Staaten hat das Directorium die durch die Art. 36 und 37 der Wiener Schlußacte der Bundesversammlung zugewiesenen Befugnisse auszuüben.
Art. 9. (Innere Sicherheit.) Die Sorge für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Geseßlichkeit in den einzelnen Bundesstaaten liegt zunächst den betreffenden Regierungen ob.
Das Directorium hat jedoch auch seinerseits darüber zu wachen, daß der innere Friede Deutschlands nicht gefährdet werde. Treten Fälle von Aufhebungen ein, so hat das Directorium diejenigen Befugnisse auszuüben, welche die Art. 25 bis 28 der Wiener Schlußacte der Bundesversammlung zuweisen.
Art. 10. (Friede und Eintracht zwischen den Bundesgliedern.) Das Directorium hat für die Erhaltung des Friedens und der Eintracht unter den Bundesgliedern Sorge zu tragen.
Selbstthätig zwischen Bundesgliedern ist unternommen, und jedem Verwunde zu einer solchen hat das Directorium Einhalt zu thun.
Bei Streitigkeiten aller Art zwischen Bundesstaaten hat es seine Vermittlung einzusetzen zu lassen und, falls der Vergleichsversuch erfolglos ist, die Verweisung an das Bundesgericht zu beschließen.
Art. 11. (Bundesgesetzgebung.) Das Directorium übt auf Grund der Beschlüsse des Bundesrathes Namens der deutschen Regierungen das

Recht des Vorschlages in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung aus. (Art. 20.)
In gleicher Weise steht demselben die Initiative auch in denjenigen Angelegenheiten zu, in welchen die Erlaffung eines gemeinsamen Geseßes oder die Gründung einer gemeinsamen Einrichtung von der freien Zustimmung der einzelnen Staaten abhängt, die Wilsamkeit des Bundes gegenüber diesen letzteren sich somit nur als eine vermittelnde darstellt. (Art. 21.)
Der Bundesrath hat in beiden Fällen die in die Versammlung der Bundesabgeordneten einzubringenden Vorlagen vorzubereiten.
Geseßesvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung oder einen Zusatz zu derselben enthalten oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstand überweisen, können im Bundesrath nur mit Einstimmigkeit sämtlicher 21 Stimmen genehmigt werden.
Vorschläge, durch welche einzelnen Bundesgliedern besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen aller begriffene Leistungen oder Bewilligungen für den Bund angeordnet werden, bedürfen der freien Zustimmung aller betheiligten Regierungen.
Ueber Religionsangelegenheiten findet kein Beschluß anders, als mit einstimmiger freier Zustimmung statt.
Art. 12. (Bundesexecutive.) Das Directorium hat dafür zu sorgen, daß die Bundesgeseße, die Bundesbeschlüsse, die Erläuterungen des Bundesgerichtes, die am Bunde vermittelten Vergleiche, die vom Bunde übernommenen Garantien durch die betheiligten Regierungen vollzogen werden.
Ergeben sich hierbei Hindernisse irgendeiner Art, so steht es dem Directorium zu, das Geschäft der Vollziehung unmittelbar von Bundeswegen in die Hand zu nehmen. Es kann zu diesem Zwecke Commissäre ernennen und denselben, wenn nöthig, eine angemessene Truppenzahl zur Verfügung stellen.
Art. 13. (Militärangelegenheiten.) Dem Directorium liegt die Handhabung der Kriegsverfassung des deutschen Bundes ob. Es führt die durch diese Verfassung dem Bunde in Bezug auf das Bundesheer, die Bundesleistungen und die Rückensicherheit überzweisenden Geschäfte. Es hat sich der genauen und vollständigen Erfüllung der militärischen Bundesverpflichtungen in allen Bundesstaaten zu versichern, auch auf zweckmäßige Uebereinstimmung in der Organisation des Bundesheeres hinzuwirken. Es hat sein Augenmerk unausgesetzt dahin zu richten, daß das Heerwesen des Bundes, ohne unnöthige Belastung der Bevölkerungen im Frieden, gekräftigt, vervollkommen und in einem allen Anforderungen an die Wehrkraft Deutschlands entsprechenden Stande erhalten werde.
Werden zu diesem Zwecke neue geseßliche Bestimmungen, organische Vorschriften oder Änderungen der Bundeskriegsverfassung erforderlich, so hat das Directorium dieselben im Bundesrath in Anregung zu bringen.
Bedarf das Directorium in den Fällen der Artikel 9, 10 und 12 der unmitteldbaren Verfügung über militärische Mittel, so hat es die Zerstörung der für den jedesmaligen Zweck am meisten geeigneten Truppenkörper zum Bundesdienste zu beschließen.
Ist der Zweck dieser Maßregel erreicht, so hat die Verwendung zum Bundesdienste wieder aufzuhören.
Die Kosten der Verwendung von Truppen im Bundesdienste hat der Bund vorbehaltlich aller geseßlich begründeten Gesagverbindlichkeiten vorzuschußweise zu bestreiten.
Die im Bundesdienste stehenden Truppen tragen die Abzeichen des Bundes.
Während gemeinsamer Uebungen, überhaupt während jeder Vereinigung der Contingente mehrerer Bundesstaaten werden gleichfalls diese Abzeichen getragen.
Art. 14. (Bundesfinanzen.) Das Directorium läßt die aus den Matriculantenbeiträgen der einzelnen Staaten gebildete Bundeskasse verwalten. Es läßt von drei zu drei Jahren nach eingeholter Zustimmung des Bundesrathes den Veranschlag der ordentlichen und außerordentlichen Bundesauslagen aufstellen und der Versammlung der Bundesabgeordneten zur Genehmigung vorlegen.
Es läßt die von der Versammlung der Bundesabgeordneten genehmigten Matriculamlagen ausführen.
Kommt in Betreff des Veranschlags eine Einigung mit der Versammlung der Bundesabgeordneten nicht zustande, so ist bis zu einer Bestätigung der Veranschlag der vorübergehenden Periode maßgebend, insferne die darin enthaltenen Ausgaben nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden bereits erreichten Zweck bestimmt sind.
Zur Deckung unvorhergesehener Bundesausgaben kann das Directorium mit Genehmigung des Bundesrathes und der Versammlung der Bundesabgeordneten, oder, wenn letztere nicht vereinigt ist, unter Vorbehalt der Nachsichtigung vor denselben außerordentlich Matriculamlagen beschreiben.
Es läßt den Rechnungsbereicht über die abgelaufene dreijährige Periode des Bundeshaushaltes der Versammlung der Bundesabgeordneten vorlegen.
Art. 15. (Verhältnis zur Versammlung der Bundesabgeordneten.) Dem Directorium steht die Einberufung, Eröffnung, Vertagung, Auflösung, Schließung der Versammlung der Bundesabgeordneten zu.
Zur Einberufung außerordentlicher Sitzungen derselben bedarf dasselbe jedoch der Zustimmung des Bundesrathes.
Das Directorium hat vor der Versammlung der Abgeordneten die Gesamtheit der Bundesregierungen zu vertreten, insbesondere wird es die vom Bundesrath genehmigten Geseßesentwürfe und sonstigen Vorlagen einbringen und für die darüber in der Abgeordnetenversammlung zu eröffnende Verhandlung geeigneten Falles Commissäre ernennen. Es ist berechtigt, der Versammlung der Abgeordneten Mittheilungen über allgemeine Bundesangelegenheiten zu machen und deren Ansicht darüber einzuholen.
Nach dem Schluß der Session der Abgeordnetenversammlung wird es die Ergebnisse der Verhandlungen derselben der Schlußfassung der Fürsterversammlung unterziehen oder falls eine solche ausnahmsweise nicht stattfinden sollte, die Schlußfassung im Bundesrath veranlassen.
(Fortsetzung folgt.)

Oesterreich.

Hermannstadt, 13. September. Die Herren Patres Jesuiten sind nun auch hier glücklich angelangt.
Hermannstadt, 13. September. Der „Telegrafus Romanus“ vom 12. September, Nr. 79, enthält einen ausführlichen Bericht über die Generalversammlung des siebenb. Vereines für romanische Literatur und Bildung des romanischen Volkes, welche heuer in Blasendorf am 7. und 8. Sept. unter dem Vorsthe des Domherrn und Vicepräsidenten L. Cipariu gehalten wurde. Es waren 62 Mitglieder anwesend. Nach Regelung mehrerer Vereinsangelegenheiten, welche statutenmäßig der Generalversammlung vorbehalten sind, brachte Herr Dr. Bassianu Sr. Excellenz den Herrn Hofcangler Grafen v. Nadasdy, dessen Verdienst um die romanische Nation zu sehr hervorleuchtete, als daß sie in Erinnerung gebracht zu werden brauchten, als Ehrenmitglied des Vereines in Vorschlag. Wurde mit Enthufiasmus angenommen.
Weiter wurde der gewesene Schulrath und nunmehrige Statthalterrath Hr. J. G. Schuller, der schöne Verdienst um die romanische Literatur hat, als Ehrenmitglied vorgeschlagen. Wurde mit Vergnügen angenommen. Schließlich wurde Herr Dr. Senz, Professor an der Rechtsacademie, der Beweis seiner Vorliebe für die romanische Sprache geliefert hat, da er sie in kurzer Zeit erlernte, als Ehrenmitglied vorgeschlagen. Wurde freudig angenommen.
Die nächste Generalversammlung findet in Hagez statt.

Wien, 8. Sept. Seit Se. Maj. der Kaiser aus Frankfurt zurückgekehrt ist und sich dort der Zauber seiner Persönlichkeit in einer fast überreichen Weise bewährt hat, tauchen von verschiedenen Seiten Gerüchte auf, daß es im Werke sei, auch die Lösung der noch immer unentwirrbar sich hinschleppenden ungarischen Frage durch ein unmittelbares Eingreifen des Monarchen zu versuchen. Es ist, so viel wir hören, nicht wahrscheinlich, daß diese Gerüchte zur Zeit schon eine andere Basis haben, als die allerdings zweifellose Thatsache, daß hervorragende Persönlichkeiten diesseits und jenseits der Lecha einen solchen Gedanken angeregt, und es wird in jedem Fall wohl erwogen werden müssen, daß die Gerüchte als ein weiteres Symptom beachtenswerth, daß man in immer größeren Kreisen die Verständigung nicht nur für notwendig, sondern auch für möglich hält, und es konnte sehr wohl sein, daß es schon ein Jähler ist, wenn ein mit dem Magarenthum sehr befreundetes Wiener Blatt heute den Vorschlag macht, es möge zur Erörterung der gegen den Nothstand in Ungarn zu treffenden Maßregeln ein ungarischer Landtag ad hoc einberufen werden, der, wie das Blatt hinzusetzt, zu einem solchen Zweck nicht bloß unweigerlich zusammenzutreten, sondern, zumal wenn etwa der Kaiser ihn in Person eröffnen sollte, seine volle Bereitwilligkeit erklären würde, auch die Erörterung der staatsrechtlich-n Fragen wieder aufzunehmen.
Wien 9. September. Wie wir vernehmen, haben Se. Majestät der Kaiser Sr. Eminenz dem Cardinal de Lucca das Großkreuz des St. Stephansordens zu verleihen geruht.
— Dr. S molka ist, wie man aus Remberg schreibt, noch immer außer Gefahr, da sich an der verwundeten Stelle ein Abscess gebildet hat.
— Dem „P. L.“ wird aus Wien geschrieben: Se. Majestät der Kaiser hat sich dahin ausgesprochen, daß er über den Erfolg seines Wertes in Frankfurt sehr befriedigt sei; alle Aeußerungen Sr. Majestät stimmen zu der Schlußrede, welche der Kaiser in Frankfurt gehalten hat.
— Der „Wiener Sonntagszeitung“ wird aus Koburg berichtet, daß der Herzog Ernst am 6. d. M. nach Oesterreich abgereist sei. Derselbe gibt sich vorläufig nach Greinburg und später nach Wien zum Besuche Sr. Majestät der Kaiserin von Oesterreich. Die Beziehung des Herzogs Ernst zu Oesterreich hat sich seit dessen anerkennenswerthen, sehr deutschen Haltung auf dem Fürstentage sehr freundlich gestaltet. Gerüchweise verlautet, daß dem Herzog die Inhaberschaft eines österreichischen Regiments verliehen werden solle. Wir wissen nicht, ob dessen Reise mit diesem Gerüchte irgend wie im Zusammenhange steht. Jedenfalls scheint der Herzog dem Reformwerke eine fortgesetzte freundliche Haltung zu bewahren.
Deutschland.
— Das officiöse „Dress. Journal.“ begleitet die Mittheilung der Kundmachung des preussischen „Staatsanzeigers“ mit folgender Auseinandersetzung:
Da die vorstehenden Actenstücke ihre Entstehung sowohl als ihre Motivierung einer inneren Angelegenheit verdanken, so fühlen wir um so weniger Beruf, darauf näher einzugehen, als dennoch zu erwarten ist, daß die darin enthaltenen Anschuldigungen die nähere Begründung, deren sie allerdings in hohem Grade bedürfen, in dem Antwortschreiben finden werden, welches der Kaiser von Oesterreich und die Vertreter der freien Städte auf die Mittheilung zu erwarten haben, die sie beim Schluß des Frankfurter Fürstentages an Se. Majestät den König von Preußen richteten und die vor der Bekanntmachung obiger Actenstücke an ihre hohe Bestimmung gelangt sein muß.
— Ein officiöser Artikel der „Koburger Zeitung“ vom 5. d. M. will das deutsche Reformwerk, wie es jetzt in Frankfurt vereinbart worden, als ein freiwilliges und friedliches Compromiß angesehen und beurtheilt wissen und beantwortet die Fragen: „Ob das Werk einen wirklichen Fortschritt gegen die bisherige Bundesverfassung biete?“ und: „Ob es von der deutschen Nation in ihren Ständekammern angenommen werden könne?“ entschieden mit Ja, die weitere Frage: „Ob die sogenannte kleindeutsche Partei, die von ihr gewünschte Zukunft Preußens in Deutschland dadurch gefördert halten könne?“ entschieden mit Nein. Bezüglich der Annahme durch Preußen deutet der augenscheinlich von höchster Stelle inspirirte Artikel auf die zu erwartenden weiteren Vereinbarungen mit der Krone Preußens hin.
Dänemark.
Kopenhagen, 7. September. Der „Berlingske Tidende“ zufolge ist über Petersburg ein Telegramm eingegangen, welches von dem am 25. Juni erfolgten Abschlusse eines sehr vortheilhaften Handelsvertrages durch den dänischen Gesandten Kaplöff mit dem ersten Beamten des Kaisers von China berichtet. Dänische Schiffe wurden demgemäß sofort im Jantsekiang zugelassen.
Italien.
Mailand, 8. September. Ein Telegramm der „Peseveranza“ aus Neapel vom 7. meldet: Die Quästur verhaftete heute Nacht den päpstlichen Consul wegen des Verdachtes der Mitschuld am Brigantaggio, ebenso 6 andere Personen wegen reactionärer Umtriebe. Gleichzeitig sequestrierten die Sicherheitsorgane republicanische und reactionäre Anschlagzettel in den Straßen.
Amerika.
New York, 29. August. Die Südjournalen versichern, Präsident Davis habe nach einer Conferenz mit dem Gouverneur der Südstaaten beschloffen, ein Corps von 500,000 Regesoldaten zu formiren, welche die Freiheit und nach Beendigung des Krieges fünfzig Acres Land erhalten sollen.
New York, 29. August. Die Unionisten sollen 100,000 Ballen Baumwolle genommen haben.
Hermannstädter Schützenverein.
Bei dem Beschließen am 13. d. M. erhielten: das erste Glückste Hr. Daniel Schuster; das Trefferste Hr. Christian Gärtnert; das zweite Glückste Hr. Carl Kefler.
Effecten- und Wechsel-Course
an der k. k. öffentlichen Börse in Wien
am 12. September 1863.
(Schluß-Cours in österreichischer Währung.)

Effecten.	fl.	kr.
5% Metalliques	77	30
5% National-Anlehen	83	20
Banqlactien	799	—
Creditactien	193	20
Staats-Anlehen Oer	100	40

Wechsel.	fl.	kr.
Silber	111	15
London	111	25

Gold.	fl.	kr.
Dulaten	5	32

